



Anlage

~~Ordnung für~~ **Bestimmungen über** die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenbek

~~Nach § 4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenbek vom 24.01.1997 wird nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.1999 folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen:~~

§ 1

Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenbek (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. ~~Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwarzenbek, sowie nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.~~

§ 2

Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine ~~Ausbildung für das Feuerwehrwesen~~ *feuerwehrtechnische Grundausbildung* zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen
3. ~~ihre Mitglieder zu verantwortungsvollen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten~~ *das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen zu fördern,*
4. ~~Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern zu dienen. Dieses Ziel sollte durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerben mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.~~
5. ~~das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen zu pflegen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern.~~



§ 3

Mitglieder

- 1) In die Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer *seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte* körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich ist.
- 2) Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des ~~16~~-7. Lebensjahres möglich.
- 3) *Ein* Aufnahmeanträge ~~sind~~ *ist* an die ~~Gemeindeg~~ Wehrführung (~~Gemeindeg~~Wehrführerin oder ~~Gemeindeg~~Wehrführer) zu richten. ~~Ihnen~~ ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- 4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreters,
2. durch Ausschluss nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, in der Regel mit Vollendung des ~~17~~8. Lebensjahres.
4. *In Sonderfällen ist ein Verbleib in der Jugendfeuerwehr bis zu Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.*

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) *Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,*
 1. *bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,*
 2. *in eigener Sache gehört zu werden,*
 3. *Den Jugendausschuss zu wählen.*



- 2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,
 1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, andernfalls sich im Verhinderungsfall vorher ~~unter Angabe des Grundes~~ zu entschuldigen,
 2. bei der jugendpflegerischen *und feuerwehrtechnischen* Arbeit mitzuwirken,
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 4. die *im Rahmen dieser Bestimmungen und die in § 1 genannten Satzung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen* der ~~Gemeinde~~Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen und *zu unterstützen*
 5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendfeuerwehrausschuss

§ 7

Jugendversammlung

- 1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Gemeindeführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss *für ein Jahr* und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- 3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im ~~Einver~~Behmen mit der ~~Gemeindef~~Wführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.



- 4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuss

~~1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss.~~

1) *Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:*

1. die Jugendgruppenleitung (*Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter*)
 2. Die Jugendgruppenführerin/nen oder der oder die Jugendgruppenführer
 3. die Schriftführung
 4. die Kassenführung
- 2) Der Jugendfeuerwehrausschuss
1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor
 4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart mit und
 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- 3) ~~Die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses beruft die Jugendgruppenleitung~~ *Die Jugendgruppenleitung beruft die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses* im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend ~~teilnimmt,~~ *teilnehmen kann*, mindestens viermal im Jahr ein.



§ 9

Jugendgruppenleitung

- 1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- 2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- 3) *Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendvorum auf Kreisverbandsebene.*

§ 10

Wahlen

- 1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter der Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- 2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- 3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- 4) Die Wahlleitung hat die **Gemeinde Wehrführung** als die oder der Vorsitzende. Ist die **Gemeinde Wehrführung** verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung ~~oder der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart~~ geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- 5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung **gemacht unterbreitet** werden.

§ 11

Kameradschaftskasse

- 1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine **Kameradschafts Handkasse** eingerichtet. *Sie ist Bestandteil der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr. die Sie wird* von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt **wird**.



- 2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung *und den Kassenprüfern der Kameradschaftskasse* der Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen.
- 3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen. ~~und der Jugendversammlung vorzulegen, die dem Jugendfeuerwehrausschuss auf Antrag der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung erteilt.~~ *Der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jugendversammlung erteilt dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung oder der Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung.*

§ 12

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- 1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- 2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- 3) ~~An Einsatzstellen können Mitglieder der Jugendfeuerwehr außerhalb von Gefahrenbereichen nur im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und über eine Ausbildung verfügen, die zum Erwerb der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigt. Die Gemeindeführung regelt das Nähere. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nicht an Einsätzen teil.~~
- 4) Die jugendpflegerische Arbeit ~~wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet. ist fester Bestandteil der Ausbildung, auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.~~
- 5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.
- 6) *Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.*
- 7) *Im Sinne einer funktionierenden Integration sollten Jugendfeuerwehr-Mitglieder ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen.*



§ 13

Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der **Gemeindegewehr**führung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, so kann der Wehrvorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ahnden.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom **29.01.1999** außer Kraft.

Schwarzenbek, den

gez. Gemeindegewehrführer